

Rechtsforum

Akupunktur – eine (erlaubte) Individuelle Gesundheitsleistung (IGeL)

Erlaubnis zur Akupunkturleistung

Nicht selten erbringen freiberufliche Hebammen im Rahmen der Betreuung während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts Akupunkturleistungen, um die Frau innerhalb der physiologischen Prozesse zu unterstützen. Unstreitig handelt es sich bei der Akupunkturleistung um eine komplementärmedizinische Anwendung und sie stellt insoweit die Ausübung von Heilkunde dar. Gleichwohl besitzt die Hebamme gemäß §4 HebG in Verbindung mit den jeweiligen Vorschriften der Landesberufsordnungen insbesondere die Erlaubnis, bei allen Vorgängen der physiologisch verlaufenden Schwangerschaft, Geburt und des physiologisch verlaufenden Wochenbetts die Akupunkturleistung im Rahmen ihrer hebammenhilflichen Tätigkeit sowohl anzubieten als auch durchzuführen. Selbstredend sind dafür eine entsprechende Grundqualifikation und regelmäßige Fortbildungen erforderlich.

Die Erlaubnis der Hebamme endet dort, wo durch Akupunktur ein regelwidriger Zustand oder Prozess therapiert werden soll. In diesem Fall sieht die berufsrechtliche Pflicht der Hebamme eine Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes zwingend vor. Kommt die Hebamme dieser Pflicht nicht nach und wendet auch in Fällen der Regelwidrigkeit weiterhin die Akupunktur eigenverantwortlich an, verstößt sie nicht nur gegen ihre berufsrechtlichen Vorgaben, sondern macht sich auch nach den Vorschriften des Heilpraktikergesetzes strafbar, weil für die Anwendung der Akupunktur außerhalb physiologischer Vorgänge keine Erlaubnis besteht. Etwas anderes gilt selbstverständlich, wenn die Hebamme zugleich Ärztin oder Heilpraktikerin ist.

Keine Regelleistung der GKV

Bei der komplementärmedizinischen Leistung der Akupunktur handelt es sich im Rahmen der hebammenhilflichen Tätigkeit um eine sogenannte Individuelle Gesundheitsleistung (IGeL). Darunter ist eine Leistung zu verstehen, auf die eine gesetzlich krankenversicherte Frau gegenüber ihrer gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch hat, weil diese außerhalb des GKV-Leistungskataloges liegt und somit nicht zulasten der gesetzlichen Krankenversicherungen erbracht und abgerechnet werden darf.

Bei den Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) handelt es sich nicht um einen medizinischen Begriff, sondern ausschließlich um das Ergebnis einer leistungsrechtlichen Abgrenzung. Welche Leistungen eine freiberuflich tätige Hebamme im Rahmen ihrer Betreuung gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grunde und der Höhe nach abrechnen darf, normiert grundsätzlich der Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V in der jeweils gültigen Fassung.

Das Vergütungsverzeichnis des Vertrags nach § 134a SGB V sieht keine Positionsnummer zur Abrechnung der Akupunkturleistung vor, sodass eine Abrechnung dieser Leistung gegenüber den gesetzlichen Krankenversicherungen insgesamt ausscheidet. Die Erbringung der Akupunkturleistung als Individuelle Gesundheitsleistung (IGeL) ist gesondert mit der Frau vertraglich zu vereinbaren und dieser privat in Rechnung zu stellen. Ist die betreute Frau aufgrund einer sachgemäßen Information an der Akupunkturleistung interessiert, hat die Hebamme sie vor Erbringung der Leistung insbesondere darüber aufzuklären, dass sie grundsätzlich keine Kostenerstattung durch ihre gesetzliche Krankenversicherung erwarten kann und deshalb für die Akupunkturleistung selbst aufkommen muss.

Auch kann die Akupunkturleistung grundsätzlich nicht (mit) über die Positionsnummern 0500 bis 0512 (Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen) zulasten der gesetzlichen Krankenversicherungen abgerechnet werden. Im Rahmen der hebammenhilflichen Betreuung stellt Akupunktur bislang (leider) keine Regelleistung der gesetzlichen Krankenversicherung dar.

Gleichwohl ist Akupunktur eine Möglichkeit, konkreten Schwangerschaftsbeschwerden wie zum Beispiel Übelkeit, Würgereiz,

Erbrechen und Schlafstörungen abzuwehren. Diesen Umstand haben auch die gesetzlichen Krankenversicherungen wahrgenommen. Im Fall konkreter Schwangerschaftsbeschwerden besteht daher die Möglichkeit einer (anteiligen) Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung, welche aber vor Leistungserbringung zwecks Kostenübernahme individuell durch die Versicherte kontaktiert werden muss.* Der Versicherten ist daher innerhalb der Aufklärung vor Leistungserbringung zu empfehlen, sich im Einzelfall bei ihrer gesetzlichen Krankenversicherung über eine mögliche (anteilige) Kostenübernahme zu informieren.

Andernfalls bleibt es bei dem Grundsatz, dass Akupunktur nicht über die oben genannten Positionsnummern abgerechnet werden darf. Die Hebamme kann jedoch vor, während oder nach der Leistungserbringung nach den Positionsnummern 0500 bis 0512 akupunktieren und dafür eine gesonderte Vergütung vereinbaren. Wichtig ist jedoch, die Akupunkturleistung strikt von der Leistung nach den Positionsnummern 0500 bis 0512 zu trennen, sodass die Akupunkturleistung keinerlei zeitlichen Einfluss auf die vorgenannten Positionsnummern hat. Mithin darf die Akupunkturleistung keinen Einfluss auf den Leistungsbeginn und das Leistungsende nach den Positionsnummern 0500 bis 0512 haben.

* IGeL-Monitor: Akupunktur in der Schwangerschaft, S. 9, Stand: 13. April 2016

Armin-Octavian Hirschmüller,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht,
Rechtsstelle des DHV, Sprechzeiten
Mo., Di. und jeden ersten Sa. im Monat 11–13 Uhr,
Do. und Fr. 15–17 Uhr.

Kontakt: hirschmueller@hebammenverband.de

Hirschmüller AO: Akupunktur – eine (erlaubte) Individuelle Gesundheitsleistung (IGeL). Hebammenforum 2016, 17: 1121



Region Syrien/Irak

Wir unterstützen Frauen und Mädchen in Kriegs- und Krisengebieten.

Ihre Hilfe zählt!

Spendenkonto/IBAN:
DE92 3705 0198 0045 0001 63
BIC: COLSDE33
Sparkasse KölnBonn

medica mondiale

www.medicamondiale.org

© The Association of Women's Aid Against Sexual Violence